

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 29 (1956)

**Heft:** 8

**Nachruf:** Der Schweizerische Pontonierfahrverein [...]

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erforderlichen Rapport zu erstellen. Überhaupt herrschte in dieser Kp.-Küche ein Zustand, den der amtliche Verteidiger, selbst Truppenoffizier, als eine «bodenlose Sauordnung» bezeichnete, nachdem schon der Auditor diese Verhältnisse scharf gerügt hatte. Es bestand absolut keine Kontrolle über die Lebensmittelvorräte. Fasszettel scheinen mehr oder weniger unbekannt gewesen zu sein. Der Küchenchef stellte einfach bei der Bemessung der Portionen auf die morgendliche Bestandesmeldung des Feldweibels ab, ohne sich zu vergewissern, ob der Bestand sich nicht im Verlaufe des Tages geändert habe. Für die Zwischenverpflegung Detachierter konnte jeder Kochgehilfe ohne Ausweis Fleischkonserven, Frühstückskonserven und anderes abgeben oder für sich selbst beziehen, wenn er keine Lust nach der Truppenkost hatte. Zu Gunsten des Delinquenten durfte das Div. Gericht annehmen, dass er sich, nachdem das üble Beispiel von oben durch die Versetzung in eine andere Einheit behoben war, sehr gut hielt. Die ungünstige Entwicklung des Angeklagten ist nicht bloss seine eigene Schuld. Er kannte seinen Vater nie, wuchs bei fremden Leuten auf und genoss eine ungenügende Erziehung. Trotzdem hielt er sich im allgemeinen besser als zu erwarten gewesen wäre und konnte schliesslich sogar eine Lehre als Koch mit Erfolg abschliessen.

Statt in der RS einen Vorgesetzten zu finden, der ihn straff geführt hätte und ihm ein Beispiel gewesen wäre, traf er es zu einem Küchen-Kpl., der selbst der Führung bedurft hätte und der in der Küche einen Betrieb einreissen liess, der einen Gefährdeten geradezu zum Delinquieren einladen musste. Das machte die Delikte des Angeklagten einigermassen verständlich, wenn auch nicht entschuldbar. Das Urteil lautete auf 30 Tage Gefängnis, abzüglich 8 Tage Untersuchungshaft, der Rest bedingt aufgeschoben mit einer Probezeit von 3 Jahren. Auch das Gericht hielt daran fest, dass die mangelhafte Ordnung, wenn auch nicht als Entschuldigung, doch mit ein Grund zu den Verfehlungen des jungen Küchengehilfen war.

Der Schweizerische Pontonierfahrverein hat durch einen tragischen Unglücksfall anlässlich einer ausserdienstlichen Rheinfahrt elf Todesopfer zu beklagen.

Wir sprechen den Angehörigen der Pontoniere, die ihr Leben im Dienste der Heimat verloren, unser Beileid aus.